



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom **03. Juli 1996**

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Lalden vom 7. Februar 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 15. Dezember 1995 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 30. August 1995;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Lalden vom 15. Dezember 1995, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 52 vom 22. Dezember 1995;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 27. Juni 1996, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 26. Juni 1996 samt bearbeitetem Pilotdossier (PD) der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde gegen die Nutzungsplanung von Lalden in der heutigen Sitzung mit separatem Rechtsmittelentscheid behandelt wurde;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Lalden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) so weit als möglich, und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Lalden am 15. Dezember 1995 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- 1.- a) Die im Zonennutzungsplan Mst. 1:2'000 und im Plan Nr. 6 "Zonenänderungen" bezeichneten Erweiterungen der Wohnzone in den Gebieten "Loweli" (PD Punkt 1), "Tolaafieji" (PD Punkt 2), "Pflanzeta" (PD Punkt 3) und "Grossgrund" (PD Punkte 4, 5 und 6) werden nicht homologiert und werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.
 - b) Die im Zonennutzungsplan Mst. 1:2'000 und im Plan Nr. 6 "Zonenänderungen" bezeichnete Ausdehnung der Wohn- und Gewerbezone in den Gebieten "Choruwäg" (PD Punkt 7) und "Chrizigrund" (PD Punkte 8 und 9) wird nicht homologiert und wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
 - c) Die im Zonennutzungsplan Mst. 1:2'000 und im Plan Nr. 6 "Zonenänderungen" bezeichnete "Wohnzone W3 mit späterer Nutzungszulassung" in den Gebieten "Grossgrund" (PD Punkt 11) und "altes Rottubett" (PD Punkt 12) wird nicht homologiert und wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- 2.- Die Begründung für die obengenannten Nichtgenehmigungen fliesst aus den Fachberichten der Kantonalen Dienststellen, welche integrierenden Bestandteil dieses Homologationsentscheides bilden und welche sich im Besitze der Gemeinde Lalden befinden.

- 3.- Die von der Gemeinde Lalden im vorbeschriebenen Sinn zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug dem Rechtsdienst des Departementes des Innern in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringung des Homologationsvermerks) werden können.
- 4.- Vorliegender Homologationsentscheid kann innert dreissig Tagen nach Erscheinen im kantonalen Amtsblatt beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, Sitten, angefochten werden (vgl. Art. 46 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)).

Siegelgebühr: Fr. 75.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER:

7 Ausz. DI-
1 Ausz. Finanzinsp.

